

Inhalt

•	Verordnung der Regierung Rumäniens.....	2
•	Kirchenordnung der Evangelischen Kirche AB in Rumänien... ..	3
	I. Grundartikel	
	II. Allgemeine Bestimmungen, Definitionen (Kap.1)	
	1. Kirchenglieder, Gebiet, Zugehörigkeit	
	2. Rechtsverfahren	
	3. Rechtsstand und Strukturen der Kirche	
	4. Ämter und Dienste	
	III. Die Kirchengemeinde (Kap.2)	
	1. Allgemeine Bestimmungen	
	2. Der Pfarrer	
	3. Die Gemeindeversammlung	
	4. Die Gemeindevertretung	
	5. Das Presbyterium	
	6. Der Kurator und der Kirchenrat	
	IV. Die Bezirksgemeinde (Kap.3)	
	1. Allgemeine Bestimmungen	
	2. Die Bezirkskirchenversammlung	
	3. Das Bezirkskonsistorium	
	4. Die Kanzlei des Bezirkskonsistoriums	
	V. Die Gesamtgemeinde (Kap.4)	
	1. Allgemeine Bestimmungen	
	2. Die Landeskirchenversammlung	
	3. Das Landeskonsistorium	
	4. Der Bischof	
	5. Die Kanzlei des Landeskonsistoriums	
	6. Übergemeindliche Einrichtungen	
	7. Der Rat für Rechtsfragen	
	VI. Schlussbestimmungen (Kap.5)	



VERORDNUNG

Zahl 898 vom 20. August 2008

Über die Anerkennung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien

Erlassen von: Der Regierung Rumäniens

Veröffentlicht im: Amtsblatt Nr. 637 vom 4. September 2008

Auf Grund des Artikels 29 Absatz (3) und des Artikels 108 der wiederveröffentlichten Verfassung, sowie des Artikels 49 Absatz (2) und (3) des Gesetzes Zahl 489/2006, betreffend die Religionsfreiheit und die Organisation der Religionsgemeinschaften,

fasst die Regierung Rumäniens vorliegenden Beschluss.

ARTIKEL 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien wird anerkannt. Sie wird im Anhang wiedergegeben welcher Teil dieser Verordnung ist.

ARTIKEL 2

Mit dem Datum des vorliegenden Beschlusses wird das unveröffentlichte Dekret Zahl 627/1949, betreffend die Bewilligung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche A.B. in der Volksrepublik Rumänien, ungültig.

PREMIERMINISTER
CĂLIN POPESCU-TĂRICEANU

Gegengezeichnet:
Minister für Kultur und Kultus,
Adrian Iorgulescu

Bukarest, 20. August 2008.
Zahl 898.

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Rumänien

Grundartikel

(1) Die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses (A.B.) in Rumänien lebt aus dem Wort Gottes und den Sakramenten in der Gemeinschaft der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

(2) Sie hält sich in Lehre und Tun an das evangelisch-lutherische Bekenntnis, wie es insbesondere in der Augsburgischen Konfession von 1530 bezeugt ist, und weiß sich verbunden mit den christlichen Kirchen in Rumänien und in aller Welt.



I. Kapitel Allgemeine Bestimmungen, Definitionen

1. ABSCHNITT

Kirchenglieder, Gebiet, Zugehörigkeit

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien ist die Gemeinschaft aller evangelischen Christen, die sich zu ihr bekennen und ihren Wohnsitz in Rumänien haben.

(2) Die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien kann, auf Beschluss der Landeskirchenversammlung, Kirchengemeinden im Ausland gründen.

Artikel 2

(1) Die Zugehörigkeit zur Kirche wird durch die Taufe begründet.

(2) Die Gliedschaft in der evangelischen Kirche A.B. in Rumänien ist an die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde gebunden.

(3) Grundsätzlich gehört jedes Glied der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien der Kirchengemeinde seines Wohnortes an.

(4) Mitglieder anderer evangelischen Kirchen können auch Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien im Sonderstatus werden. Dieser Sonderstatus wird durch eine Verfügung des Landeskonsistoriums geregelt.

Artikel 3

(1) Die Glieder der Kirchengemeinden haben im Rahmen der geltenden Ordnung gleichermaßen teil an den in der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien gegebenen Rechten und Pflichten.

(2) Sie haben Anspruch auf geordnete Verkündigung des Evangeliums, Darreichung der Sakramente sowie auf seelsorgerlichen und diakonischen Beistand.

(3) Die Glieder der Kirche sind gerufen, ein christliches Leben zu führen und sich durch persönlichen Einsatz, Übernahme von Ämtern und Aufgaben sowie durch Beiträge und Spenden aktiv im Leben ihrer Gemeinde einzubringen.



2. ABSCHNITT

Rechtsverfahren

Artikel 4

Die Gemeindeglieder haben das Recht, im Rahmen der kirchlichen Vorschriften Rechtsmittel (Einspruch, Klage, Berufung) gegen Beschlüsse und Verfügungen in Angelegenheiten der Kirche, sowie gegen Wahlen zu gebrauchen.

Artikel 5

Für die Beschlussfassung in den Sitzungen aller Körperschaften gelten mit den für die Landeskirchenversammlung festgesetzten Ausnahmen (Artikel 91 (1), 94, 95 und 97) folgende Bestimmungen:

- a) alle Fragen sind so zu stellen, dass dazu nur mit Ja oder Nein gestimmt werden kann;
- b) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst;
- c) namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn: es von wenigstens drei Mitgliedern schriftlich verlangt wird; es der Vorsitz zur sicheren Feststellung der Mehrheit der Stimmen für nötig hält; es sich um Veräußerung oder Belastung von Kirchen- oder Stiftungsvermögen handelt;
- d) alle stimmberechtigten Anwesenden sind – mit Ausnahme des Vorsitzers – zur Stimmabgabe verpflichtet;
- e) der Vorsitz ist berechtigt, jedoch bei namentlicher Abstimmung und bei Stimmengleichheit verpflichtet, seine Stimme abzugeben;
- f) bei der Verhandlung des Antrages, einen in einer früheren Sitzung gefassten Beschluss außer Kraft zu setzen oder abzuändern, müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Der Antrag ist nur dann als angenommen anzusehen, wenn wenigstens zwei Drittel der Anwesenden dafür gestimmt haben.



3. ABSCHNITT

Rechtsstand und Strukturen der Kirche

Artikel 6

- (1) Die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.
- (2) In der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien ist Leitung der Kirche zugleich geistlicher und rechtlicher Dienst.
- (3) Die Amtssprache ist deutsch.

Artikel 7

- (1) Die Kirche gliedert sich in:
 - a) Kirchengemeinde
 - b) Bezirksgemeinde
 - c) Gesamtgemeinde
- (2) Die Kirchengemeinden, die Bezirksgemeinden und die Gesamtgemeinde sind gemeinnützige juristische Personen. Ebenso sind juristische Personen die durch die Landeskirchenversammlung bezeichneten kirchlichen Werke, Anstalten und Einrichtungen.

Artikel 8

- (1) Die kirchlichen Einheiten mit Rechtspersönlichkeit haben bewegliches und unbewegliches Eigentum. Dieses Eigentum ist Teil des Vermögens der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien.
- (2) Die Nutzung und Verwertung des kirchlichen Eigentums erfolgt – unter anderem- durch:
 - a) Verwaltung von Gebäuden, Grund und Boden, Wäldern, Friedhöfen sowie der sakralen Güter und Archivgüter .
 - b) Betreiben von Altenheimen, Schülerwohnheimen, Erholungsheimen, Gästehäusern und anderen ähnlichen Einrichtungen;
 - c) Betreiben von schulischen, kulturellen und touristischen Einrichtungen;
 - d) Durchführung von Personen – und Gütertransporten im eigenen Interesse.
- (3) Für die Durchführung der Aktivitäten gemäß Artikel 8(2) können die kirchlichen Einheiten, Vereine, Stiftungen oder Gesellschaften gründen.

Artikel 9

Die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien bildet mit ihren Kirchengemeinden, Anstalten und Diensten eine innere und äußere Einheit und nimmt alle Aufgaben gemäß der Kirchenordnung in Eigenverantwortung wahr.

Artikel 10

- (1) Die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien kann sich unter Wahrung ihres Bekenntnisstandes und unter Beachtung der Kirchenordnung kirchlichen und ökumenischen Verbänden im In- und Ausland anschließen.
- (2) Die vertragliche Vereinbarung mit anderen Kirchen, Vereinen und Institutionen dürfen den Bestimmungen der Kirchenordnung nicht widersprechen (Artikel 92,6) und dürfen die Erfüllung des Auftrags der Kirche nicht beeinträchtigen.



4. ABSCHNITT

Ämter und Dienste

Artikel 11

(1) Kirchliche Mitarbeiter sind hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig und werden von der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien gefördert und geschützt.

(2) Sie sollen für ihren Dienst ausgebildet und fortgebildet werden.

Artikel 12

(1) Alle Bezeichnungen für kirchliche Amtsträger gelten in der vorliegenden Kirchenordnung in gleicher Weise für Frauen und Männer.

(2) In der kirchlichen Praxis wird die Amtsbezeichnung geschlechtsspezifisch verwendet.

Artikel 13

(1) Pfarrer im Sinne dieser Kirchenordnung sind alle zum geistlichen Amt der Kirche Ordinierten.

(2) Sie erlangen das Recht der Wählbarkeit gemäß den Bestimmungen der „*Dienstvorschrift für Pfarrer und Pfarrerinnen*“, beschlossen von der 71. Landeskirchenversammlung am 19. November 2004.

(3) Die im geistlichen Dienst stehenden Pfarrer mit Wählbarkeitsrecht sind einander gleichgestellt, unabhängig davon, ob ihre Berufung und Beauftragung durch Ernennung oder durch Wahl erfolgt, und unabhängig davon, ob sie voll- oder teilzeitbeschäftigt sind.

Artikel 14

(1) Die rechtmäßige Berufung in ein Pfarramt erfolgt durch Wahl oder durch Ernennung.

(2) Die Wahl wird durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder vorgenommen.

(3) Die Ernennung erfolgt durch das Landeskonsistorium.

(4) Die Voraussetzungen für die Berufung der Pfarrer wird durch die „*Dienstvorschrift für Pfarrer und Pfarrerinnen*“ geregelt.

Artikel 15

(1) Die Ordination zum Dienst im Amt eines Pfarrers der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien geschieht durch den Bischof oder seinen Stellvertreter aufgrund der Berufung des Kandidaten in seine erste Dienststelle.

(2) Der Pfarrer ist in seiner Amts- und Lebensführung an das Ordinationsgelübde gebunden. Er untersteht der Dienst- und Lehraufsicht der Kirche.

Artikel 16

(1) Ordinierte, die hauptamtlich nicht mehr im Pfarramt stehen, behalten ihre Ordinationsrechte, es sei denn, dass eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Ordinierte im Ruhestand sind befugt, mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers Gottesdienste zu halten und geistliche Handlungen vorzunehmen, es sei denn, dass ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand oder später die amtliche Betätigung eingeschränkt oder untersagt worden ist.

Artikel 17

Die Versorgung der im Ruhestand stehenden Geistlichen sowie von deren Hinterbliebenen ist Pflicht der Gesamtgemeinde.

Artikel 18

Diakone sind für besondere Dienste der Kirche ausgebildete Mitarbeiter. Ihre Stellung und ihr Aufgabenbereich sowie ihre Rechte und Pflichten werden in einer gesonderten Vorschrift (Vorschrift für Diakone in der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien) geregelt.

Artikel 19

Lektoren im Sinne dieser Kirchenordnung sind vom Bischof oder dem zuständigen Dechanten zum Predigtamt bevollmächtigte Gemeindeglieder.

Artikel 20

Der Religionsunterricht im Namen der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien wird von den Pfarrern, Religionslehrern und anderen dazu berechtigten Mitarbeitern aufgrund der Bevollmächtigung durch den Bischof erteilt.

Artikel 21

(1) Die im Dienst der Kirche Stehenden, die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirche unterstehen unbeschadet ihrer straf- bzw. zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Disziplinargerichtsbarkeit der Kirche.

(2) Organisation der Disziplinarbehörde und die Disziplinarverfahren werden durch die „Disziplinarvorschrift der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien“ geregelt.



II. KAPITEL

Die Kirchengemeinde

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 22

(1) Kirchengemeinde ist die örtlich oder regional bestimmte Gemeinschaft von Gliedern der Kirche, die sich im Namen des Herrn Jesus Christus regelmäßig um Wort und Sakrament versammelt.

- (2) Die Kirchengemeinden sind gemeinnützige juristische Personen.
- (3) Ihre territorialen Grenzen sind durch das Herkommen bestimmt.
- (4) Ihre Rechtsvertretung wird durch gewählte Körperschaften wahrgenommen.
- (5) Sie haben, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen, das Recht auf Selbstverwaltung.

Artikel 23

Die Kirchengemeinden gliedern sich in:

- a) Eigenständige Kirchengemeinden;
- b) Gemeinden in der Diaspora.

Artikel 24

- (1) Eigenständige Kirchengemeinden bestehen aus einer einzigen Kirchengemeinde.
- (2) Sie haben das Recht der Pfarrwahl, sofern sie über 300 Gemeindeglieder zählen. Sie verwalten sich selbst. Ausnahmen genehmigt die Landeskircheversammlung.
- (3) Ihre gewählten Körperschaften sind:
 - a) das Presbyterium (Artikel 50 und folgende);
 - b) die Gemeindevertretung (Artikel 41 und folgende).

Artikel 25

- (1) Gemeinden in der Diaspora werden von einem Diasporapfarramt aus oder in pfarramtlicher Zuordnung betreut.
- (2) Ihre Verwaltung und Rechtsvertretung regelt das Bezirkskonsistorium.
- (3) Die Kirchengemeinden in der Diaspora haben einen Kirchenrat oder eine Ansprechperson (Kurator). Die Ansprechperson wird vom zuständigen Bezirkskonsistorium ernannt.

Artikel 26

- (1) Ein Verband von Kirchengemeinden mit oder ohne Rechtspersönlichkeit besteht aus mehreren Kirchengemeinden.
- (2) Auf Beschluss der Kirchengemeinden wird ein Leitungsrat als gemeinsame Körperschaft bestimmt, wobei jede Kirchengemeinde mit wenigstens einem Beauftragten vertreten wird. Die Anzahl der Vertreter der einzelnen Kirchengemeinden im Leitungsrat legt das zuständige Bezirkskonsistorium nach Anhörung der betreffenden Kirchengemeinden fest.
- (3) Der Leitungsrat muss mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten.

Artikel 27

- (1) Die Gründung einer neuen Kirchengemeinde wird vom Landeskonsistorium genehmigt und von der Landeskirchenversammlung zur Kenntnis genommen.
- (2) Wenn die Gründung einer neuen Kirchengemeinde durch Ausgliederung aus einer bereits bestehenden erfolgen soll, kann dieses nur nach Anhörung der Gemeinde und des Bezirkskonsistoriums geschehen.

Artikel 28

(1) Die Umgestaltung bestehender Kirchengemeinden oder deren Zuordnung, deren Eingliederung in, bzw. Herauslösen aus Verbänden von Kirchengemeinden beschließt das Landeskonsistorium, auf Vorschlag des zuständigen Bezirkskonsistoriums, welches die betroffenen Kirchengemeinden vorher zu befragen hat.

(2) Der Beschluss wird von der Landeskirchenversammlung zur Kenntnis genommen.

Artikel 29

Die Auflösung einer Kirchengemeinde wird durch Beschluss der Landeskirchenversammlung rechtskräftig. Die Verantwortung für das Eigentum der aufgelösten Kirchengemeinden obliegt dem Landeskonsistorium, das im Namen der Evangelischen Kirche auch die Rechtsnachfolge antritt.

Artikel 30

Für die Entlohnung der Angestellten und Pfarrer sorgt das Landeskonsistorium. Die Entlohnung erfolgt aus Mitteln der Kirchengemeinden sowie durch Subventionen und Zuwendungen.



2. ABSCHNITT

Der Pfarrer

Artikel 31

Der Pfarrer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er nimmt die geistliche Leitung seiner Gemeinde wahr;
- b) er versieht oder leitet die geordnete Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung;
- c) er verantwortet für die kirchliche Unterweisung und trägt Sorge für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts;
- d) er erfüllt den Dienst der Seelsorge;
- e) er fördert das Wohl der ihm anvertrauten Gemeindeglieder und trägt Verantwortung für die diakonische Tätigkeit in der Gemeinde;
- f) er wirkt für ein dem Evangelium gemäßes Leben;
- g) er führt den Vorsitz der kirchlichen Körperschaften in seiner Gemeinde. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen ist diese Aufgabe des geschäftsführenden Pfarrers (Stadtpfarrers);
- h) er führt die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften seiner Pfarrstelle nach der in der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien geltenden Agenda in ihr Amt ein;
- i) er koordiniert und leitet den Einsatz der kirchlichen Mitarbeiter. Er führt diese in ihren Dienst ein;
- j) er trifft in allen wichtigen Angelegenheiten, die keiner Beschlussfassung bedürfen, die Entscheidungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Kurator (Ansprechperson);
- k) er sorgt verantwortlich für die Verwaltung des Eigentums der Kirchengemeinden und für die Aufbewahrung ihrer Güter;
- l) er hat sich in allen Dingen so zu verhalten, wie es einem Diener des Evangeliums entspricht.

Artikel 32

(1) Der Pfarrer, der sich rechtmäßig um eine Pfarrstelle beworben hat, muss im Falle seiner Berufung diese Stelle annehmen. Die Berufung (Artikel 14) geschieht auf unbegrenzte Dauer, bis zur Erreichung des Pensionsalters.

(2) Ein Pfarrer ist nach seiner Berufung in ein Pfarramt grundsätzlich für drei Jahre an dieses gebunden.

Artikel 33

(1) Der Pfarrer soll in einer der von ihm betreuten Kirchengemeinde wohnen.

(2) Ein vollzeitlich beschäftigter Pfarrer soll mindestens 300 Gemeindeglieder betreuen. Wenn die Gemeindegliederzahl unter 300 sinkt, muss der Pfarrer weitere kirchlich anerkannte Dienste übernehmen. Besondere Regelungen trifft das Landeskonsistorium nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden sowie des zuständigen Bezirkskonsistoriums.

(3) In pfarramtlicher Zuordnung kann ein Pfarrer geistliche Dienste über die Grenzen seiner Pfarrstelle hinweg übernehmen. Die pfarramtliche Zuordnung erfolgt auf begrenzte Zeit.

(4) Der Pfarrer ist verpflichtet, auch übergemeindliche Aufgaben der Kirche nach Bedarf wahrzunehmen.

(5) Ein teilzeitbeschäftigter Pfarrer sowie jeder Pfarrer, der ein weiteres nichtkirchliches Dienstverhältnis eingeht, bedarf hierfür der Genehmigung des Landeskonsistoriums.

(6) Wenn eine Pfarrstelle aufgrund von Artikel 28 umgestaltet wird, wird der Rechtsstand des Pfarrers neu geregelt.

Artikel 34

(1) Vor der Einführung des Pfarrers in seine Pfarrstelle sorgt der zuständige Dechant dafür, dass die Pflichten und Nutzungen in einer Konvention festgehalten werden.

(2) Die Einführung des Pfarrers in seine Pfarrstelle erfolgt durch den Dechanten spätestens nach sechs Wochen, nachdem seine Berufung rechtskräftig geworden ist.



3. ABSCHNITT

Die Gemeindeversammlung

Artikel 35

Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder der Kirchengemeinde.

Artikel 36

(1) Die Glieder der Kirchengemeinden sind nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 57, (1g) wahlberechtigt.

(2) Alle Glieder der Kirchengemeinde können nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres gemäß Artikel 3 (3) in alle kirchliche Körperschaften und Ämter gewählt werden.

Artikel 37

(1) Vorsitz der Gemeindeversammlung ist der zuständige Pfarrer bzw. in Gemeinden mit mehreren Pfarrern der geschäftsführende Pfarrer (Stadtpfarrer)

(2) Ist er verhindert, führt der Kurator den Vorsitz.

Artikel 38

(1) Die Gemeindeversammlung wird durch den Vorsitz auf Beschluss des zuständigen Presbyteriums oder Kirchenrates einberufen.

(2) Die Einberufung hat spätestens eine Woche vor Abhaltung der Gemeindeversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung der Versammlung zu erfolgen.

(3) Die Gemeindeversammlung wird in der Regel nach einem Gottesdienst abgehalten und ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Artikel 39

(1) Zuständigkeit und Befugnisse der Gemeindeversammlung:

- a) In eigenständigen Kirchengemeinden ist die Gemeindeversammlung Wahlversammlung für die Wahl der Gemeindevertretung und für die Wahl der Abgeordneten in die Bezirkskirchenversammlung.
- b) In Gemeinden in der Diaspora ist die Gemeindeversammlung Wahlversammlung für die Wahl des Kirchenrats und für die Wahl des Kurators.

(2) Der Kirchenrat legt der Gemeindeversammlung gegenüber Rechenschaft über seine Tätigkeit sowie über den Stand und die Verwendung des Vermögens der Kirchengemeinde ab.

(3) Die Gemeindeversammlung spricht dem Kirchenrat die Entlastung aus.

Artikel 40

Die Wahl des Pfarrers in einem Verband von Kirchengemeinden wird durch die Wahlvorschrift der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien geregelt.



4. ABSCHNITT

Die Gemeindevertretung

Artikel 41

(1) Eigenständige Kirchengemeinden haben eine eigene Gemeindevertretung.

(2) Der Gemeindevertretung gehören als Mitglieder der (die) Pfarrer, der Kurator, die gewählten Mitglieder des Presbyteriums sowie weitere durch die Gemeindeversammlung gewählten Mitglieder an.

(3) Die durch die Gemeindeversammlung zu wählenden Mitglieder sind:

- a) in Kirchengemeinden unter 300 Gemeindeglieder 10 Gewählte
- b) in Kirchengemeinden von 301 bis 1000 Gemeindeglieder 20 Gewählte
- c) in Kirchengemeinden über 1000 Gemeindeglieder 30 Gewählte

(4) Die Zahl der Ersatzmitglieder, welche für ein Mandat von 2 Jahren gewählt werden, beträgt die Hälfte der gewählten Mitglieder.

Artikel 42

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ersatzmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.

(2) Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung aus. Bei dem ersten Ausscheiden werden die Ausscheidenden durch das Los bestimmt.

(3) Scheidet ein Mitglied der Gemeindevertretung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird die freigewordene Stelle für die restliche Amtszeit durch das Ersatzmitglied mit der größten Stimmenanzahl besetzt.

Artikel 43

(1) Die Namen der in die Gemeindevertretung Gewählten werden spätestens am nächsten Sonntag öffentlich bekannt gegeben.

(2) Innerhalb von vierzehn Tagen nach Vollzug der Wahlen kann Einspruch gegen die Wahl erhoben werden.

(3) Über den Einspruch entscheidet das Bezirkskonsistorium.

Artikel 44

(1) Vorsitz der Gemeindevertretung ist der Pfarrer (der geschäftsführende Pfarrer).

(2) In seiner Stellvertretung führt der Kurator den Vorsitz.

(3) Der Vorsitz hat darauf zu achten, dass Anstand, Ordnung und Würde nicht verletzt werden.

Artikel 45

(1) Die Gemeindevertretung wird in der Regel eine Woche vor Abhaltung der Sitzung durch den Vorsitz unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Dieses geschieht auf Beschluss des Presbyteriums.

(2) Die Gemeindevertretung muss einberufen werden, wenn dieses von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird.

(3) Die Gemeindevertretung muss wenigstens einmal in Jahr zusammentreten.

Artikel 46

(1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel ihrer gewählten Mitglieder anwesend ist.

(2) Folgt der Einladung nicht mehr als ein Drittel ihrer gewählten Mitglieder, so wird mit derselben Tagesordnung eine weitere Sitzung der Gemeindevertretung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Die Gemeindevertretung kann Sachverständige mit beratender Stimme zu den Verhandlungen hinzuziehen.

(5) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist ein Verhandlungsbericht abzufassen, der vom Vorsitz, dem Kurator, sofern er an der Sitzung teilgenommen hat, und dem Schriftführer unterzeichnet und von zwei in der Sitzung anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung beglaubigt wird und der binnen zwanzig Tagen dem Bezirkskonsistorium zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

(6) Für den Verhandlungsbericht sind die Bestimmungen von Artikel 56,9 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 47

(1) Anträge an die Gemeindevertretung werden vom Presbyterium schriftlich eingebracht.

(2) Die Gemeindevertretung kann über jeden Vorschlag, der aus ihrer Mitte eingebracht wird, beraten. Über solche Vorschläge kann nur beschlossen werden, wenn mehr als zwei Drittel der Anwesenden einer Beschlussfassung zustimmen.

Artikel 48

Die Gemeindevertretung hat folgende Aufgaben:

- a) die Sorge für das gottesdienstliche Brauchtum und die Beschlussfassung über die Neugestaltung des gottesdienstlichen Lebens (Artikel 57,3);
- b) die Durchführung der Wahl des Pfarrers, der Wahl des Kurators und der Wahl des Presbyteriums in eigenständigen Kirchengemeinden;
- c) die Zurkenntnisnahme des Rechenschaftsberichts des Presbyteriums;
- d) die Beschlussfassung über die Anträge, die von den Presbyterien unterbreitet werden, sowie die Anträge aus der eigenen Mitte, unter den Bedingungen von Artikel 45,2;
- e) die Beschlussfassung über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde, einschließlich Investitionen, Neubauten und Reparaturen;
- f) die Beschlussfassung über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Kirchengemeinde;
- g) die Festlegung der Kirchenbeiträge;
- h) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kirchengemeinde;
- i) die Verhandlung und Beschlussfassung aller sonstigen Angelegenheiten, die der Gemeindevertretung zugewiesen werden.

Artikel 49

(1) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung werden durch das jeweilige Presbyterium durchgeführt.

(2) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung in folgenden Sachgebieten bedürfen, sofern kirchliche Vorschriften keine Ausnahmen vorsehen, vor ihrer Durchführung der Genehmigung durch das Bezirkskonsistorium:

- a) die Namensgebung für Kirchengemeinden, kirchliche Anstalten und Gebäude;
- b) die Anstellung von Mitarbeitern, insofern sie staatliche Zuwendungen bekommen;
- c) die Veräußerung, Überlassung, Belastung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie von beweglichen Gütern, die einen geschichtlichen, archivalischen, wissenschaftlichen, Kunst-, Kultur-, oder Denkmalswert haben;
- d) der Neubau, Umbau, Abbruch oder auch Instandsetzung von Gebäuden, sofern dafür die Genehmigung einer staatlichen Stelle oder eine Beihilfe seitens der Gesamtgemeinde erforderlich ist;

- e) die Errichtung, Auflassung oder Umgestaltung von Anstalten;
- f) die Verwendung kirchlichen oder zweckbestimmten Vermögens oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken;
- g) die Erhebung einer Klage vor Gericht sowie die Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich.

(3) Die Beschlüsse über die unter Punkt 1-4 benannten Sachgebiete bedürfen außerdem der Genehmigung durch das Landeskonsistorium.



5. ABSCHNITT

Das Presbyterium

Artikel 50

- (1) Eigenständige Kirchengemeinden haben jeweils ein Presbyterium.
- (2) Dem Presbyterium gehören als Mitglieder an:
 - a) der (geschäftsführende) Pfarrer als Vorsitzender;
 - b) der Kurator als stellvertretender Vorsitz;
 - c) weitere, durch die Gemeindevertretung zu wählende weltliche und geistliche Mitglieder.
- (3) Die Anzahl der durch die Gemeindevertretung in das Presbyterium zu wählenden weltlichen und geistlichen Mitglieder ist wie folgt:
 - a) in Kirchengemeinden bis 300 Gemeindeglieder: _____ 5 Mitglieder
 - b) in Kirchengemeinden von 301-1000 Gemeindeglieder: _____ 7 Mitglieder
 - c) in Kirchengemeinden mit über 1000 Gemeindeglieder: _____ 9 Mitglieder

Artikel 51

- (1) Der Kurator und die weiteren Mitglieder des Presbyteriums werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder des Presbyteriums (Artikel 50,2.c) aus. Beim ersten Ausscheiden werden die Ausscheidenden durch das Los bestimmt.
- (3) Die Wahlen finden in allen Kirchengemeinden von zwei zu zwei Jahren zum vorgeschriebenen Zeitpunkt statt.
- (4) Scheidet der Gemeindegurator aus oder sinkt die Anzahl der gewählten Mitglieder des Presbyteriums unter die Hälfte, so wird eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit abgehalten.
- (5) Der Kurator und die gewählten Mitglieder des Presbyteriums dürfen nicht Angestellte der eigenen Kirchengemeinde sein.
- (6) Dem Presbyterium können nicht gleichzeitig Ehegatten oder Verwandte 1. und 2. Grades angehören.

Artikel 52

(1) Die Namen der ins Presbyterium Gewählten werden spätestens am nächsten Sonntag öffentlich bekannt gegeben.

(2) Einspruch gegen die Wahl kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Vollzug der Wahlen erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet das Bezirkskonsistorium.

Artikel 53

(1) Sind Vorsitz (Pfarrer) und stellvertretender Vorsitz (Kurator) verhindert, wählt das Presbyterium aus seiner Mitte einen Vorsitz für die betreffende Sitzung.

(2) Jedes Presbyterium wählt sich einen Schriftführer. Ist dieser gewähltes Mitglied des Presbyteriums, hat er Stimmrecht.

Artikel 54

(1) Das Presbyterium wird durch den Vorsitz unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor Abhaltung der Sitzung schriftlich eingeladen. In begründeten Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(2) Der Vorsitz ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird.

Artikel 55

(1) Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Erscheinen die Mitglieder nicht in beschlussfähiger Zahl, so wird mit derselben Tagesordnung zu einer zweiten Sitzung einberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Artikel 56

(1) Der Vorsitz eröffnet und schließt die Sitzung. Er leitet die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen.

(2) Der Vorsitz hat darauf zu achten, dass Anstand, Ordnung und Würde nicht verletzt werden.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Sachverständige mit beratender Stimme können zu den Verhandlungen hinzugezogen werden.

(5) Bei der Verhandlung eines Gegenstandes, der ein Mitglied des Presbyteriums persönlich, seinen Ehegatten oder Verwandte 1. und 2. Grades betrifft, darf das betroffene Mitglied nicht anwesend sein, andernfalls ist der gefasste Beschluss ungültig.

(6) Jedes Mitglied des Presbyteriums ist berechtigt, Fragen zu stellen und Anträge einzubringen.

(7) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Anwesenden einer Entschließung zustimmen.

(8) Über jede Sitzung wird ein Verhandlungsbericht aufgenommen, der vom Vorsitz, dem Kurator, sofern er an der Sitzung teilgenommen hat, dem Schriftführer sowie zwei Beglaubigten zu unterzeichnen ist.

(9) Der Verhandlungsbericht hat zu enthalten:

- a) Angabe von Ort und Zeit der Sitzung;
- b) Namen des Vorsitzers und Schriftführers;
- c) namentliche Aufzählung der Anwesenden und Abwesenden;
- d) Tagesordnung und Gegenstände der Beratung;
- e) die gestellten Anträge;
- f) die gefassten Beschlüsse;
- g) bei namentlicher Abstimmung die namentliche Anführung der Anwesenden und die Angabe, ob sie mit Ja oder Nein gestimmt haben;
- h) alle sonstigen Vorkommnisse.

Artikel 57

(1) Das Presbyterium hat folgende Aufgaben:

- a) es sorgt für ein dem Evangelium gemäßes Leben in der Kirchengemeinde;
- b) es achtet darauf, dass der Gottesdienst- und Betreuungsplan den Bedürfnissen der Gemeinde entspricht und eingehalten wird;
- c) es achtet auf die Pflege des gottesdienstlichen Brauchtums und erarbeitet Anträge zur Neugestaltung des gottesdienstlichen Lebens; (Artikel 48,1)
- d) es befindet über Anträge auf Aufnahme in die Kirchengemeinde;
- e) es nimmt an der Konfirmandenprüfung und an der Konfirmation teil;
- f) es überwacht die diakonische Tätigkeit in der Gemeinde;
- g) es fertigt die Wahlerlisten an und bereitet die abzuhaltenden Wahlen vor;
- h) es wählt die Angestellten der Kirchengemeinde und verantwortet dafür, dass sie ihre Bezüge erhalten;
- i) es sorgt dafür, dass die Buchhaltung ordnungsgemäß geführt wird;
- j) es trägt Verantwortung für die gesamte Vermögensverwaltung der Gemeinde;
- k) es beschließt die Einberufung der Gemeindevertretung und Gemeindeversammlung und bereitet die schriftlichen Anträge an sie vor;
- l) es führt die Beschlüsse der Gemeindevertretung durch;
- m) es legt der Gemeindevertretung den jährlichen Rechenschaftsbericht vor;
- n) es erledigt alle anderen Aufgaben, die ihm durch Vorschrift oder Verordnung zugewiesen werden.

(2) Obige Bestimmungen sind nach jeder Presbyterialwahl in der ersten Sitzung zu verlesen.

Artikel 58

(1) Das Presbyterium beruft zwei seiner Mitglieder in das Amt des Kirchenvaters. Die Kirchenväter setzen sich in Treue dafür ein, dass in der Kirchengemeinde christlicher Glaube und christliches Handeln gefordert und kirchliche Bräuche gepflegt werden. Sie nehmen die ihnen nach Brauch und Ordnung zufallenden Tätigkeiten im Gottesdienst und bei geistlichen Handlungen sowie in der Gemeinde wahr und übernehmen selber diakonische Aufgaben.

(2) Sie führen die Aufsicht über das gesamte bewegliche und unbewegliche Eigentum der Kirchengemeinde sowie über die Geldgebarung der Kirchengemeinde und erstatten dem Presbyterium darüber einen Bericht.



6. ABSCHNITT

Der Kurator und der Kirchenrat

Artikel 59

(1) Der Kurator der Kirchengemeinde ist als erster weltlicher Würdenträger Stellvertreter des Pfarrers. Er unterstützt den Pfarrer bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Er vertritt die Kirchengemeinde, wenn der Pfarrer verhindert oder dessen Stelle frei ist.

Artikel 60

(1) Gemeinden in der Diaspora haben einen Kirchenrat oder eine Ansprechperson (Kurator) .

(2) In Gemeinden ab 21 Gemeindeglieder gehören dem Kirchenrat als Mitglieder an :

- a) der zuständige Pfarrer;
- b) der Kurator;
- c) 1-5 weitere Mitglieder.

(3) In Gemeinden bis zu 20 Gemeindeglieder gehören dem Kirchenrat als Mitglieder an :

- a) der zuständige Pfarrer;
- b) die Ansprechperson;
- c) nach Möglichkeit weitere 1-2 Mitglieder.

(4) Die Wahlen in den Kirchenrat erfolgen zur gleichen Zeit und zu gleichen Bedingungen wie die Wahlen ins Presbyterium (Artikel 51). Der Vorsitz im Kirchenrat wird vom zuständigen Bezirkskonsistorium bestimmt.

(5) Der Kirchenrat legt vor der Gemeindeversammlung Rechenschaft ab und wird von dieser entlastet.

Artikel 61

Der Kirchenrat hat folgende Aufgaben:

- a) er sorgt für ein dem Evangelium gemäßes Leben der Kirchengemeinde;
- b) er achtet darauf, dass der Gottesdienst- und Betreuungsplan den Bedürfnissen der Gemeinde entspricht und eingehalten wird;
- c) er achtet auf die Pflege des gottesdienstlichen Brauchtums und befindet über Anträge zur Neugestaltung des gottesdienstlichen Lebens;
- d) er befindet über Anträge auf Aufnahme in die Kirchengemeinde;
- e) er nimmt an der Konfirmandenprüfung und an der Konfirmation teil;
- f) er überwacht die diakonische Tätigkeit in der Gemeinde;
- g) er bereitet die schriftlichen Anträge an das Bezirkskonsistorium vor;
- h) er führt die Beschlüsse des Bezirkskonsistoriums durch;
- i) er legt der Gemeindeversammlung den jährlichen Rechenschaftsbericht zur Kenntnisnahme vor;
- j) er erledigt alle anderen Aufgaben, die ihm durch Vorschrift oder Verordnung zugewiesen werden.

Artikel 62

(1) Wenn ein Presbyterium oder Kirchenrat wiederholt und hartnäckig seine Pflichten vernachlässigt, kann das Landeskonsistorium nach genauer Untersuchung und Anhörung des

zuständigen Bezirkskonsistoriums und des Presbyteriums/Kirchenrats das Presbyterium/den Kirchenrat auflösen und die Wahl eines neuen Presbyteriums/Kirchenrats anordnen.

(2) Die schuldigen Presbyter/Kirchenratsmitglieder werden von ihrer Wiederwahl ausgeschlossen, es sei denn, dass durch ein Verfahren des Landeskonsistoriums die abgesetzten Presbyter/Kirchenratsmitglieder rehabilitiert werden. Bei den nächsten vom Landeskonsistorium festgelegten Wahlen können sie vom neuen gewählt werden.

(3) In der Zwischenzeit, bzw. bis zu der Wahl eines neuen Presbyteriums/Kirchenrats, übernimmt das Bezirkskonsistorium die Verwaltung der Kirchengemeinde.



III. KAPITEL

Die Bezirksgemeinde

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 63

Die Bezirksgemeinde umfasst die eigenständigen Kirchengemeinden und die Gemeinden in der Diaspora, die zum Gebiet eines Kirchenbezirks gehören.

Artikel 64

Die Bezirksgemeinde ist gemeinnützige juristische Person.

Artikel 65

(1) Die territorialen Grenzen der Kirchenbezirke sind durch das Herkommen bestimmt.

(2) Die Umstrukturierung der einzelnen Kirchenbezirke und die Bestimmung ihrer Vororte beschließt die Landeskirchenversammlung nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden und der zuständigen Bezirkskonsistorien.

Artikel 66

Innerhalb der Bezirksgemeinde erfolgt die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden. Die Bezirksgemeinde nimmt ihre Aufgaben durch ihre gewählten Körperschaften wahr.

Artikel 67

Die Leitung der Bezirksgemeinde wird durch:

- a) die Bezirkskirchenversammlung,
 - b) das Bezirkskonsistorium und
 - c) den Bezirksdechanten
- wahrgenommen.



2. ABSCHNITT

Die Bezirkskirchenversammlung

Artikel 68

(1) Die Belange der Bezirksgemeinde werden in der Bezirkskirchenversammlung verhandelt und beschlossen.

(2) Der Bezirkskirchenversammlung gehören als Mitglieder an:

- a) der Bezirksdechant als Vorsitz;
- b) der Bezirkskirchenkurator als stellvertretender Vorsitz;
- c) die Mitglieder des Bezirkskonsistoriums;
- d) alle Pfarrer, die im Dienst der Bezirksgemeinde stehen;
- e) die Kuratoren der Kirchengemeinden;
- f) die Abgeordneten in die Bezirkskirchenversammlung, deren Anzahl über die Größe der zu vertretenden Gemeinde geregelt wird;
- g) je ein Vertreter der Gemeinden in der Diaspora, welche in der Regel mehr als 20 Gemeindeglieder haben.

(3) Für eine entsprechende regionale Vertretung von Gebieten mit Gemeinden unter zwanzig Gemeindegliedern sorgt das Bezirkskonsistorium.

Artikel 69

(1) Die Abgeordneten in die Bezirkskirchenversammlung werden auf vier Jahre gewählt. Dieses geschieht in eigenständigen Kirchengemeinden durch die Gemeindeversammlung.

(2) Wiederwahl ist möglich.

(3) Es sind zu wählen:

- | | |
|--|-----------------|
| a) für Kirchengemeinden von 100-300 Gemeindeglieder: | 1 Abgeordneter; |
| b) für Kirchengemeinden von 301-500 Gemeindeglieder: | 3 Abgeordnete; |
| c) für Kirchengemeinden von 501 -1000 Gemeindeglieder: | 5 Abgeordnete; |
| d) für Kirchengemeinden über 1000 Gemeindeglieder: | 7 Abgeordnete; |

(4) Außer den Abgeordneten sind gleichviele Ersatzmitglieder zu wählen.

(5) Scheidet ein Abgeordneter der Bezirkskirchenversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird die freigewordene Stelle für die restliche Amtszeit durch das Ersatzmitglied mit der größten Stimmenanzahl besetzt.

(6) Vor den Neuwahlen legt das Bezirkskonsistorium die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten aufgrund der letzten Zählung fest.

Artikel 70

(1) Vorsitz der Bezirkskirchenversammlung ist der Bezirksdechant. In seiner Abwesenheit führt der Bezirkskirchenkurator den Vorsitz.

(2) Die Sitzungen der Bezirkskirchenversammlung sind öffentlich.

Artikel 71

- (1) Die Bezirkskirchenversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzers zusammen.
- (2) Die Einberufung der Bezirkskirchenversammlung geschieht aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Bezirkskonsistoriums oder wenn es von einem Drittel ihrer Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände.
- (4) Die Bezirkskirchenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zwecks Zurkenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes des Bezirkskonsistoriums zusammen.

Artikel 72

- (1) Der Vorsitzter eröffnet und schließt die Sitzung, legt die Anträge über die zu verhandelnden Gegenstände vor, welche das Bezirkskonsistorium beschlossen hat, und leitet die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Beschlüsse können nur über die auf der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gefasst werden. Anfragen und Anträge zu anderen Gegenständen kann jedes Mitglied stellen. Anfragen sind nach Möglichkeit in derselben Sitzung zu beantworten. Über Anträge, die sich auf andere als auf der Tagesordnung vorgesehene Punkte beziehen, kann nur beschlossen werden, wenn mehr als zwei Drittel der Anwesenden einer Entschließung zustimmen.

Artikel 73

- (1) Die Bezirkskirchenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Dechanten, des Bezirkskirchenkurators, der Mitglieder des Bezirkskonsistoriums, der Abgeordneten und deren Ersatzmitglieder in die Landeskirchenversammlung.
 - b) die Zurkenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes des Bezirkskonsistoriums;
 - c) die Stellungnahme zu Vorlagen, die vom Landeskonsistorium den Bezirken und deren Gemeinden zugeleitet wurden, und die der Landeskirchenversammlung vorgelegt werden sollen;
 - d) die Beschlussfassung über Anträge an die Landeskirchenversammlung. Diese sind dem Landeskonsistorium spätestens acht Tage vor Beginn der Landeskirchenversammlung vorzulegen;
 - e) die Beschlussfassung über Jahresrechnung und Haushaltsplan der Bezirksgemeinde;
 - f) die Zurkenntnisnahme des Berichtes über die diakonische Tätigkeit im Bezirk und die Fassung von diesbezüglichen Beschlüssen;
 - g) die Verhandlung und Beschlussfassung aller sonstigen Angelegenheiten, die der Bezirkskirchenversammlung zugewiesen werden.
- (2) Die Wiederwahl des Dechanten, des Bezirkskirchenkurators, der Mitglieder des Bezirkskonsistoriums, der Abgeordneten in die Landeskirchenversammlung und deren Ersatzmitglieder ist möglich.

Artikel 74

- (1) Die Bezirkskirchenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die gefassten Beschlüsse sind allen Presbyterien und Kirchenräten sowie den Pfarrämtern des Kirchenbezirks zuzustellen.

(3) Über jede Sitzung ist ein Verhandlungsbericht aufzunehmen, der vom Vorsitz, dem Bezirkskirchenkurator, wenn er anwesend war, dem Schriftführer sowie zwei Beglaubigten zu unterzeichnen ist und innerhalb von 30 Tagen nach Abhaltung der Sitzung dem Landeskonsistorium zur Einsicht vorzulegen ist.

(4) Für den Verhandlungsbericht sind die Bestimmungen von Artikel 56,9 dieser Kirchenordnung sinngemäß anzuwenden.



3. ABSCHNITT

Das Bezirkskonsistorium

Artikel 75

(1) Das Bezirkskonsistorium dient der laufenden Aufgabenerfüllung im Kirchenbezirk. Es berät und entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über Angelegenheiten der Bezirksgemeinde. Es legt vor der Bezirkskirchenversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

(2) Das Bezirkskonsistorium hat eine eigene Kanzlei.

Artikel 76

(1) Dem Bezirkskonsistorium gehören als Mitglieder an:

- a) der Dechant;
- b) der Bezirkskirchenkurator;
- c) sieben weitere Mitglieder mit einer Mandatsdauer von vier Jahren, und zwar zwei Pfarrer und fünf weltliche Mitglieder.

(2) Die weltlichen Mitglieder des Bezirkskonsistoriums dürfen nicht Angestellte der Kirche sein.

Artikel 77

(1) Der Dechant wird aus der Reihe der Pfarrer im geistlichen Dienst für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Er vertritt den Kirchenbezirk nach innen und außen.

(3) In wichtigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Bezirkskirchenversammlung oder das Bezirkskonsistorium bedürfen, entscheidet er im Einverständnis mit dem Bezirkskirchenkurator. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die Angelegenheit dem Bezirkskonsistorium zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Der Dechant hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er sorgt für die seelsorgerliche Begleitung der Pfarrer in dem Kirchenbezirk;
- b) er trägt Sorge für die Durchführung der Pfarrwahlen;
- c) er führt die Pfarrer in ihre Dienststelle ein;
- d) er beruft die Pfarrversammlungen ein;
- e) er führt während seiner vierjährigen Mandatszeit die Visitation der

- Kirchengemeinden des Bezirks durch;
- f) er führt Aufsicht über die Tätigkeit der kirchlichen Körperschaften auf dem Gebiet des Kirchenbezirks;
 - g) er führt Aufsicht über die Tätigkeit der Angestellten der Bezirksgemeinde;
 - h) er sorgt für die Durchführung von kirchlichen Verordnungen und erstattet die von ihm geforderten Berichte an den Bischof und das Landeskonsistorium;
 - i) er nimmt alle anderen Aufträge wahr, die ihm durch Ordnung und Vorschriften zugewiesen werden.

(5) Der Dechant ist berechtigt, überall im Kirchenbezirk an Sitzungen der Körperschaften der Kirchengemeinden teilzunehmen.

Artikel 78

(1) Der Bezirkskirchenkurator wird als erster weltlicher Würdenträger der Bezirksgemeinde für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er nimmt gemeinsam mit dem Dechanten die Leitung der Bezirksgemeinde wahr.

(2) Er vertritt den Dechanten in dessen Abwesenheit, mit Ausnahme der Belange, die dem Dechantstellvertreter (Artikel 79,1) zukommen.

(3) An den Visitationen des Dechanten nimmt er nach Möglichkeit teil.

Artikel 79

(1) Nach erfolgter Wahl bestimmt das Bezirkskonsistorium in seiner ersten Sitzung

- a) den Dechantstellvertreter
- b) den Stellvertreter des Bezirkskirchenkurator
- c) den Bezirkskirchenmeister, der vor allem für die Vermögensfragen der Bezirksgemeinde zuständig ist.

(2) Der Dechantstellvertreter wird aus der Reihe der Pfarrer gewählt und hat folgende Aufgaben:

- a) er nimmt in der Abwesenheit des Dechanten alle geistlichen Belange der Bezirksgemeinde wahr;
- b) er übernimmt den Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften, wenn sowohl der Dechant als auch der Bezirkskirchenkurator abwesend sind;

(3) Die Bestimmungen von Artikel 58,2 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 80

(1) Das Bezirkskonsistorium tritt auf Einladung des Vorsitzers zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens acht Tage vor Abhaltung der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Das Bezirkskonsistorium muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks beantragt. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit verkürzt werden.

(3) Das Bezirkskonsistorium ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzter vier Mitglieder anwesend sind.

(4) Sachverständige können zu den Sitzungen des Bezirkskonsistoriums mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Schriftführer ist der Bezirksanwalt (Artikel 83,2).

(6) Die Sitzungen des Bezirkskonsistoriums sind nicht öffentlich.

(7) Über jede Sitzung des Bezirkskonsistoriums wird ein Verhandlungsbericht aufgenommen, für dessen Erstellung die Vorschrift aus Artikel 56,9 dieser Kirchenordnung sinngemäß anzuwenden ist.

Artikel 81

(1) Kirchengemeinden mit über 300 Gemeindegliedern können mit Befürwortung des Bezirkskonsistoriums ihren Schriftverkehr in bestimmten Angelegenheiten direkt mit dem Landeskonsistorium abwickeln, sofern dieses eine solche Regelung genehmigt. Dieses bezieht sich auf:

- a) Vermögensverwaltung;
- b) Anstellungen und Gehaltsschema;
- c) Rechtsangelegenheiten und Gerichtsverfahren.

(2) Das Bezirkskonsistorium ist von den so verhandelten Gegenständen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 82

Das Bezirkskonsistorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) es trägt Sorge für eine entsprechende geistliche Betreuung aller Kirchengemeinden des Kirchenbezirks und überprüft die Betreuungspläne der Kirchengemeinden;
- b) es beaufsichtigt die diakonische Tätigkeit in der Bezirksgemeinde;
- c) es trägt Sorge für die Erteilung des Religionsunterrichts und der kirchlichen Unterweisung;
- d) es trägt Sorge für die Einhaltung der Kirchenordnung, der kirchlichen Vorschriften und Verordnungen, sowie für die Erhaltung der Einigkeit innerhalb der Bezirksgemeinde;
- e) es verantwortet für die Verwaltung des Vermögens der Bezirksgemeinde;
- f) es bereitet die Bezirkskirchenversammlung vor und beschließt ihre Einberufung;
- g) es erarbeitet die Anträge an die Bezirkskirchenversammlung;
- h) es erarbeitet einen Rechenschaftsbericht für jedes Kalenderjahr und legt diesen der Bezirkskirchenversammlung vor;
- i) es nimmt die Verwaltung und Rechtsvertretung der ihm zugeordneten Kirchengemeinden (Artikel 25) wahr;
- j) es beschließt über die Anträge der Kirchenräte;
- k) es nimmt die Beschlüsse der Gemeindevertretungen zur Kenntnis, genehmigt die Beschlüsse zu den in Artikel 49,2 benannten Sachgebieten und leitet sie gegebenenfalls an das Landeskonsistorium weiter;
- l) es überprüft die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks und ordnet Kirchenvisitationen an;
- m) es entscheidet über Einspruch, Klage und Berufung bzgl. Beschlüssen und Verfahren von Presbyterien und Gemeindevertretungen im Bereich des Kirchenbezirks;
- n) es trägt Sorge für die Durchführung der Pfarrwahlen in den Kirchengemeinden und wirkt bei der Einführung der Pfarrer mit;
- o) es führt die Aufsicht über die Kanzlei des Bezirkskonsistoriums;
- p) es beschließt über Einstellung und Entlassung der Angestellten der Bezirkskanzlei unter Beachtung der Vorschrift aus Artikel 107,20;

- q) es überprüft die sichere Aufbewahrung von Kunst- Kultur- und Archivgütern in den Kirchengemeinden und verantwortet für die sichere Aufbewahrung solcher Güter, die dem Bezirkskonsistorium aus bestehenden und aufgelösten Kirchengemeinden übergeben worden sind;
- r) es erledigt alle anderen Aufgaben, die ihm durch Vorschrift oder Verordnung zugewiesen werden.



4. ABSCHNITT

Die Kanzlei des Bezirkskonsistoriums

Artikel 83

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat das Bezirkskonsistorium eine eigene Kanzlei. Diese kann mehrere Dienststellen umfassen.

(2) Die Leitung der Kanzlei obliegt neben dem Dechanten dem Bezirksanwalt, der in den Sitzungen des Bezirkskonsistoriums und der Bezirkskirchenversammlung das Amt des Schriftführers versieht und auch als Berichterstatter herangezogen werden kann.

(3) Alle Schriftstücke des Bezirkskonsistoriums sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer, im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter zu unterschreiben.



IV. KAPITEL

Die Gesamtgemeinde

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 84

Die Gesamtgemeinde umfasst alle Kirchengemeinden und Bezirksgemeinden der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien sowie ihre Werke, Einrichtungen und Anstalten, die aufgrund ihrer Satzungen Teil der Kirche sind.

Artikel 85

- (1) Die Gesamtgemeinde ist gemeinnützige juristische Person.
- (2) Die Gesamtgemeinde verfügt über eigenen Besitz.

Artikel 86

Die Leitung, die Vertretung nach innen und außen sowie alle sonstigen Belange der Gesamtgemeinde werden entsprechend den Bedingungen dieser Kirchenordnung durch:

- a) die Landeskirchenversammlung,
- b) das Landeskonsistorium und
- c) den Bischof

wahrgenommen



ABSCHNITT 2

Die Landeskirchenversammlung

Artikel 87

Der Landeskirchenversammlung gehören als Mitglieder an:

- a) der Bischof;
- b) der Landeskirchenkurator;
- c) der Bischofsvikar;
- d) die weiteren Mitglieder des Landeskonsistoriums;
- e) die Dechanten;
- f) die Bezirkskirchenkuratoren;
- g) bis zu zwölf geistliche Abgeordnete, die durch die Bezirkskirchenversammlungen gewählt werden (Artikel 73 + Artikel 88);
- h) bis zu 24 weltliche Abgeordnete, die durch die Bezirkskirchenversammlungen gewählt werden (Artikel 73,d + Artikel 88) und nicht Angestellte der Kirche sein dürfen;
- i) der Direktor des Departements für Protestantische Theologie an der „Lucian Blaga“ Universität in Hermannstadt;
- j) der Präsident des Diakonischen Werkes;
- k) je ein Vertreter der kirchlichen Werke und Einrichtungen, die aufgrund ihrer, von der Landeskirchenversammlung bestätigten Satzungen, eine solche Vertretung vorsehen.

Artikel 88

(1) Die Mandatsdauer der zu wählenden Abgeordneten in die Landeskirchenversammlung beträgt vier Jahre.

(2) Die Anzahl der von jedem Kirchenbezirk in die Landeskirchenversammlung zu wählenden Abgeordneten und Ersatzmitglieder wird vom Landeskonsistorium aufgrund der jeweiligen Gemeindegliederzahl der Kirchenbezirke festgesetzt, wobei jeder Kirchenbezirk durch mindestens einen geistlichen und mindestens drei weltliche Abgeordnete vertreten wird.

Artikel 89

(1) Vorsitz der Landeskirchenversammlung ist der Bischof.

(2) Ist der Bischof verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, oder ist seine Stelle frei, führt der Landeskirchenkurator den Vorsitz.

(3) Ist auch der Landeskirchenkurator verhindert, so übernimmt der Bischofsvikar den Vorsitz.

(4) Bei weiterer Verhinderung geht der Vorsitz an den Stellvertreter des Landeskirchenkurators und schließlich an den Stellvertreter des Bischofsvikars.

Artikel 90

(1) Die Landeskirchenversammlung wird durch ihren Vorsitz auf Beschluss des Landeskonsistoriums einberufen. Dieses geschieht mindestens dreißig Tage vor Abhaltung der Tagung unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung und der Anträge auf Beschlussfassung mit Begründung.

(2) Die Landeskirchenversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

(3) Wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dieses schriftlich beantragen, oder die Mehrheit der Bezirkskirchenversammlungen dies beschließen, muss die Landeskirchenversammlung innerhalb von sechs Wochen zu einer außerordentlichen Tagung einberufen werden.

Artikel 91

(1) Die Landeskirchenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, außer bei Abstimmungen über die in Artikel 96 genannten Gegenstände, wo die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich ist.

(2) Im Gottesdienst zur Eröffnung der ersten Tagung jeder neu gebildeten Landeskirchenversammlung werden die Mitglieder der Landeskirchenversammlung durch den Bischof nach der Agende in ihr Amt eingeführt.

(3) Bei später eintretenden Mitgliedern geschieht dieses zu Beginn der nächsten Tagung der Landeskirchenversammlung.

Artikel 92

(1) Die Sitzungen der Landeskirchenversammlung sind öffentlich. Geschlossene Beratungen finden statt, wenn ein Antrag darauf von mindestens zehn Mitgliedern der Landeskirchenversammlung schriftlich eingebracht und von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt wird.

(2) Zu den Verhandlungen der Landeskirchenversammlung können Sachverständige mit beratender Funktion hinzugezogen werden.

(3) Über jede Tagung der Landeskirchenversammlung ist ein Verhandlungsbericht abzufassen, der vom Vorsitz, dem Landeskirchenkurator, sofern er an der Sitzung teilgenommen hat, dem Schriftführer sowie von zwei Beglaubigern unterzeichnet wird.

(4) Auf den Inhalt des Verhandlungsberichtes ist die Vorschrift aus Artikel 56,9 dieser Kirchenordnung sinngemäß anzuwenden.

Artikel 93

(1) Die von der Landeskirchenversammlung herausgegebenen Beschlüsse und Vorschriften haben Gesetzeskraft für die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien.

(2) Die Landeskirchenversammlung verhandelt aufgrund von Anträgen, die durch das Landeskonsistorium, eine Bezirkskirchenversammlung oder aus der Mitte der Landeskirchenversammlung, sofern diese von fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sind, gestellt werden.

(3) Anträge an die Landeskirchenversammlung werden in vollständigem Wortlaut und mit

einer Begründung vorgelegt. Dieses geschieht durch das Landeskonsistorium oder aus der Mitte der Landeskirchenversammlung.

(4) Das Landeskonsistorium legt alle Anträge, die nicht von ihm gestellt werden, der Landeskirchenversammlung mit seiner Stellungnahme vor.

Artikel 94

Die Landeskirchenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über Annahme von Bekenntnisschriften, sowie über Agende, Gesangbuch und Katechismustext;
- b) die Beschlussfassung über die Ordnung des kirchlichen Lebens und die damit zusammenhängenden Fragen;
- c) die Beschlussfassung über die Kirchenordnung sowie andere gesamtkirchliche Angelegenheiten und Vorschriften;
- d) die Beschlussfassung über die Gründung, Einteilung und Auflösung von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken;
- e) die Beschlussfassung über die Errichtung, Umgestaltung, Auflösung von Werken, Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen, Vereinen und Gesellschaften der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien, (Erholungsheime, Altenheime, Schülerwohnheime und andere ähnliche Einrichtungen) sowie über deren Satzungen (Artikel 116, b und c);
- f) die Beschlussfassung über vertragliche Vereinbarungen der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien mit anderen Kirchen im In- und Ausland sowie mit kirchlichen und nichtkirchlichen Vereinen und Institutionen im In- und Ausland;
- g) die Beschlussfassung über vertragliche Vereinbarungen der Evangelischen Kirche A.B. mit dem rumänischen Staat.

Artikel 95

Zu den Aufgaben der Landeskirchenversammlung gehören außerdem:

- a) die Sorge für die Wahrung des Bekenntnisstandes der Kirche und die Reinheit der Lehre;
- b) die Sorge für die Erfüllung des diakonischen Auftrags der Kirche;
- c) die Sorge für die Erfüllung des missionarischen Auftrags der Kirche;
- d) die Wahl des Bischofs, des Landeskirchenkurators, des Bischofsvikars, der Mitglieder des Landeskonsistoriums und des Hauptanwalts;
- e) die Wahl der Mitglieder der obersten Disziplinarbehörde der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien;
- f) die Wahl der Mitglieder des Rates für Rechtsfragen der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien;
- g) die Beratung und Beschlussfassung über die Berichte des Bischofs und des Landeskonsistoriums, die der Landeskirchenversammlung vorgelegt werden;
- h) die Sorge für die Vertretung der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien gegenüber anderen Kirchen, dem Staat und der Öffentlichkeit;
- i) die Zurkenntnisnahme der Errichtung gemäß Artikel 107,5 von Pfarrstellen für Kirchengemeinden, ebenso von Stellen für Pfarrer mit übergemeindlichen Aufgaben sowie für Pfarrer mit Aufgaben in kirchlichen Anstalten;
- j) die Sorge für die Heranbildung von Pfarrern, Diakonen, Lektoren, Organisten, Religionslehrern, Gemeindef Helfern und anderen Mitarbeiter der Kirche, ihrer Werke, Einrichtungen und Anstalten;
- k) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Feststellung des Haushaltsplans der Gesamtgemeinde sowie die Entlastung des Landeskonsistoriums;
- l) die Sorge für Vermögen und Liegenschaften der Kirche sowie für die Güter mit Kunst-, Kultur- und Denkmalswert;
- m) die Genehmigung des Erwerbs, Neubaus, Umbaus und Abbruchs, sowie die Veräußerung oder Überlassung von bedeutenden Gebäuden der Gesamtgemeinde;

- n) die Wahrnehmung aller anderen, ihr in dieser Kirchenordnung sowie in sonstigen kirchlichen Verordnungen und Vorschriften übertragenen oder sonst zufallenden Aufgaben, die nicht anderen kirchlichen Körperschaften vorbehalten sind.

Artikel 96

(1) Alle Vorlagen des Landeskonsistoriums, welche die Schaffung von Grundbestimmungen der Kirche oder deren Abänderung zum Gegenstand haben, werden, bevor die Landeskirchenversammlung über sie verhandelt und beschließt, allen Presbyterien der eigenständigen Kirchengemeinden und den Bezirkskirchenversammlungen zur Stellungnahme zugeleitet.

(2) Alle wichtigen Vorlagen des Landeskonsistoriums werden, bevor über sie verhandelt und beschlossen wird, zur Stellungnahme Ausschüssen zugeleitet. Die Ausschüsse werden nach Eröffnung der Landeskirchenversammlung und Einbringung der Vorlagen durch die Landeskirchenversammlung gewählt. Über die Wichtigkeit der Vorlagen entscheidet die Landeskirchenversammlung.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch können Sachverständige mit beratender Funktion dazu eingeladen werden.

Artikel 97

(1) Über die in Artikel 94 genannten Gegenstände beschließt die Landeskirchenversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Über die in Artikel 95 genannten Gegenstände beschließt die Landeskirchenversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Schlussabstimmungen, wenn die Landeskirchenversammlung über die Annahme einer Vorlage im Ganzen entscheidet, wird namentlich abgestimmt.

(4) Bei Stimmengleichheit in der Abstimmung über eine Einzelfrage gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit in der Schlussabstimmung wird die weitere Verhandlung des Gegenstandes der nächsten Tagung der Landeskirchenversammlung zugewiesen.



• 3. ABSCHNITT

Das Landeskonsistorium

Artikel 98

(1) Das Landeskonsistorium dient der laufenden Aufgabenerfüllung der Kirche. Es berät und entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über Angelegenheiten der Gesamtgemeinde, sowie der kirchlichen Werke, Einrichtungen und Anstalten.

(2) Es legt vor der Landeskirchenversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

Artikel 99

Dem Landeskonsistorium gehören als Mitglieder an:

- a) der Bischof;
- b) der Landeskirchenkurator;
- c) der Bischofsvikar;
- d) drei Pfarrer, davon mindestens zwei Pfarrer im Dienst der Kirchengemeinden;
- e) sechs weltliche Mitglieder.

Artikel 100

(1) Alle Mitglieder des Landeskonsistoriums, außer dem Bischof, werden von der Landeskirchenversammlung für eine Mandatsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Scheidet eines der Mitglieder des Landeskonsistoriums vor Ablauf seiner Mandatsdauer aus, so wird die freigewordene Stelle durch die Landeskirchenversammlung für die restliche Amtszeit neu besetzt.

(3) Der Landeskirchenkurator sowie die weiteren sechs weltlichen Mitglieder des Landeskonsistoriums dürfen nicht Angestellte der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien sein.

Artikel 101

(1) Der Landeskirchenkurator unterstützt als erster weltlicher Würdenträger der Gesamtgemeinde den Bischof in der Erfüllung seiner Aufgaben. Er vertritt den Bischof, wenn dieser verhindert oder seine Stelle frei ist in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme der geistlichen Belange. Er nimmt an den vorzunehmenden Visitationen nach Möglichkeit teil.

(2) Das Landeskonsistorium bestimmt in seiner ersten Sitzung, welches seiner weltlichen Mitglieder Stellvertreter des Landeskirchenkurators ist.

Artikel 102

(1) Der Bischofsvikar wird aus der Reihe der Pfarrer gewählt. Er unterstützt den Bischof in der Erfüllung seiner Aufgaben. Er vertritt den Bischof, wenn dieser verhindert oder seine Stelle frei ist in allen geistlichen Belangen. Wenn der Landeskirchenkurator verhindert oder seine Stelle frei ist, vertritt er den Bischof auch in allen anderen Angelegenheiten.

(2) Das Landeskonsistorium bestimmt in seiner ersten Sitzung, welches seiner geistlichen Mitglieder Stellvertreter des Bischofsvikars ist.

Artikel 103

(1) Vorsitz des Landeskonsistoriums ist der Bischof. Ist er verhindert oder ist seine Stelle frei, führt der Landeskirchenkurator den Vorsitz.

(2) Ist auch der Landeskirchenkurator verhindert oder ist dessen Stelle frei, übernimmt der Bischofsvikar den Vorsitz. Bei weiterer Verhinderung geht der Vorsitz in der ersten Sitzung des neu gebildeten Landeskonsistoriums an dessen an Lebensjahren ältestes geistliches Mitglied.

(3) In allen anderen Sitzungen an den Stellvertreter des Landeskirchenkurators und schließlich an den Stellvertreter des Bischofsvikars.

Artikel 104

(1) Das Landeskonsistorium wird durch seinen Vorsitzter mindestens eine Woche vor Abhaltung der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung sowie der Anträge mit Begründung schriftlich einberufen.

(2) Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit verkürzt werden.

(3) Das Landeskonsistorium muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Zweckes beantragt.

Artikel 105

(1) Das Landeskonsistorium ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden sechs seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Sachverständige mit beratender Stimme können zu den Verhandlungen hinzugezogen werden.

(4) Über jede Sitzung des Landeskonsistoriums ist ein Verhandlungsbericht abzufassen, der von dem Vorsitzenden, dem Landeskirchenkurator, sofern er an der Sitzung teilgenommen hat, und dem Schriftführer unterschrieben und in der nächsten Sitzung des Landeskonsistoriums durch Beschluss beglaubigt wird. Auf den Inhalt des Verhandlungsberichtes des Landeskonsistoriums ist die Vorschrift Artikel 56,9 dieser Kirchenordnung sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Verhandlungsberichte des Landeskonsistoriums können von den Mitgliedern der Landeskirchenversammlung eingesehen werden.

Artikel 106

(1) Anträge an das Landeskonsistorium können von dem Ausschuss für geistliche Angelegenheiten, von dem Ausschuss für Wirtschafts- und Rechtsfragen oder aus der Mitte des Landeskonsistoriums eingebracht werden. Ebenso können auch von den Bezirkskonsistorien, von den leitenden Körperschaften der kirchlichen Werke, Einrichtungen und Anstalten sowie von zehn Mitgliedern der Landeskirchenversammlung Anträge gestellt werden. In jedem Fall müssen sie in vollständigem Wortlaut vorliegen und eine Begründung enthalten.

(2) Anträge, die nicht von einem Ausschuss des Landeskonsistoriums gestellt werden, sind mit der Stellungnahme und gegebenenfalls mit einem Vorschlag auf Beschlussfassung vom zuständigen Ausschuss des Landeskonsistoriums vorzulegen.

(3) Das Landeskonsistorium kann über jeden Vorschlag, der aus seiner Mitte eingebracht wird, beraten, aber nur dann abstimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landeskonsistoriums einer Beschlussfassung zustimmen.

Artikel 107

Das Landeskonsistorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Ausführung der Beschlüsse der Landeskirchenversammlung;
2. die Aufsicht über das kirchlichen Leben und die Tätigkeit der Gesamtgemeinde und in allen ihren Gliederungen, Werken, Einrichtungen und Anstalten;
3. die Sorge für den geistlichen Dienst in den Kirchengemeinden sowie in den kirchlichen Anstalten;

4. die Entscheidung über Einspruch, Klage und Berufung bezüglich Beschlüsse und Verfahren von Bezirkskonsistorien und Bezirkskirchenversammlungen;
5. die Beschlussfassung über die Errichtung gemäß Artikel 94,d von Pfarrstellen für Kirchengemeinden, ebenso von Stellen für Pfarrer mit übergemeindlichen Aufgaben sowie für Pfarrer mit Aufgaben in kirchlichen Anstalten (Artikel 95,i);
6. die Errichtung und Besetzung von Dienststellen der Gesamtgemeinde sowie der ihr eingeordneten Werke, Einrichtungen und Anstalten;
7. die Beauftragung geistlicher und weltlicher Mitarbeiter der Kirche mit übergemeindlichen Aufgaben;
8. die Lehraufsicht über das Departement für Protestantische Theologie an der „Lucian Blaga“ Universität in Hermannstadt sowie die Mitwirkung bei der Berufung ihrer Lehrkräfte, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den zwischen der Evangelischen Kirche A.B. und dem zuständigen Ministerium, bzw. staatlicher Universität abgeschlossenen Protokollen;
9. die Verantwortung für die Ausbildung der Pfarrvikare, Lektoren, Organisten, Religionslehrer, Gemeindehelfer und aller anderen Mitarbeiter in der Kirche, ihren Werken, Einrichtungen und Anstalten;
10. die Sorge für die Durchführung der Pfarramtsprüfung sowie der Prüfungen zum Nachweis der Befähigung für den Dienst des Diakons, Lektors, Organisten, Religionslehrers, Gemeindehelfers und jedes anderen Dienstes in der Kirche, in ihren Ämtern, Werken, Einrichtungen und Anstalten, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
11. die Förderung und Zurüstung der Pfarrer und aller Mitarbeiter der Kirche;
12. die Sorge für die Pflege des ökumenischen Dialogs;
13. die Sorge für die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien mit anderen Kirchen des In- und Auslandes sowie mit internationalen Organisationen;
14. die Entscheidung über die Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Bezirkskonsistorien, die gemäß Artikel 49, a-d und Artikel 81,1 sowie Artikel **82,n** vor ihrer Durchführung der Genehmigung durch das Landeskonsistorium bedürfen;
15. die Zusammenfassung der vom Bischof und vom Hauptanwalt vorzulegenden Berichte;
16. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan der Gesamtgemeinde und deren Vorlage zur Genehmigung an die Landeskirchenversammlung;
17. die Verwaltung der finanziellen Mittel der Gesamtgemeinde sowie ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens;
18. die Bestimmung über das Vermögen einzelner kirchlicher Einheiten mit Rechtspersönlichkeit im Falle ihrer Auflösung. Darüber ist der Landeskirchenversammlung Rechenschaft abzulegen. Dasselbe gilt auch für Vermögensteilungen.
19. die Vermittlung von Unterstützungen für die Kirche und ihre Einrichtungen;
20. die Sorge für die Entlohnung aller kirchlichen Angestellten sowie die Versorgung deren Hinterbliebenen;
21. die Versorgung der im Ruhestand lebenden ehemaligen Angestellten der Kirche und deren Hinterbliebenen;
22. die Gewährung von Stipendien und Unterstützungen;
23. die Aufsicht über die Werke, Einrichtungen und Anstalten der Gesamtgemeinde und die Wahrnehmung aller dem Landeskonsistorium in den Satzungen der kirchlichen Einrichtungen übertragenen Obliegenheiten;
24. die Beschlussfassung über Jahresrechnung und Haushaltsplan der Werke, Einrichtungen und Anstalten, die mit eigener Rechtspersönlichkeit der Kirche eingegliedert sind und deren Vorlage zur Genehmigung an die Landeskirchenversammlung, sowie die Entlastung ihrer Verwaltungsräte;
25. die Vorbereitung der Tagungen der Landeskirchenversammlung sowie der Vorlagen an die Landeskirchenversammlung;
26. die Erstattung von Berichten an die Landeskirchenversammlung über die Tätigkeit des Landeskonsistoriums sowie über die Lage und Arbeit der Gesamtgemeinde und der ihr eingeordneten Ämter, Werke, Einrichtungen und Anstalten;

27. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien;
28. die Wahrnehmung aller anderen, ihm in dieser Kirchenordnung sowie in weiteren kirchlichen Ordnungen und Vorschriften übertragenen Aufgaben.

Artikel 108

(1) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann das Landeskonsistorium mit Gültigkeit bis zur nächsten Landeskirchenversammlung Verordnungen zu Fragen, die in den Wirkungskreis der Landeskirchenversammlung gehören, erlassen.

(2) In solchen Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Bischof innerhalb von acht Tagen eine außerordentliche Landeskirchenversammlung einberufen, die bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder beschlussfähig ist.

Artikel 109

(1) Das Landeskonsistorium ernennt aus der Reihe der Mitglieder des Landeskonsistoriums für dessen vierjährige Amtszeit einen Ausschuss für geistliche Angelegenheiten und einen Ausschuss für Wirtschafts- und Rechtsfragen.

(2) Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit aus, so wird die hierdurch freigewordene Stelle für die restliche Amtszeit durch das Landeskonsistorium neu besetzt.

(3) Der Bischof, der Landeskirchenkurator und der Bischofsvikar können an jeder Ausschusssitzung stimmberechtigt teilnehmen.

(4) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die in der Sitzung des Landeskonsistoriums anstehenden Beratungen und Beschlussfassungen vorzubereiten sowie ihnen vom Landeskonsistorium erteilte Aufträge auszuführen.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(6) Die Ausschüsse können zur Verhandlung aller Angelegenheiten weitere Mitglieder des Landeskonsistoriums und Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

Artikel 110

(1) Das Landeskonsistorium kann für seine Amtszeit für bestimmte sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsgruppen ernennen. Mitglieder dieser Arbeitsgruppen können auch Sachverständige sein, die dem Landeskonsistorium nicht angehören.

(2) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, hinsichtlich einer Beschlussfassung in der Sitzung des Landeskonsistoriums, des Ausschusses für geistliche Angelegenheiten oder des Ausschusses für Wirtschafts- und Rechtsfragen Entwürfe auszuarbeiten, Gutachten abzugeben und Vorschläge zu machen.

(3) Die Arbeitsgruppen haben beratende und helfende Funktion.



4. ABSCHNITT

Der Bischof

Artikel 111

(1) Der Bischof ist zur Leitung der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien berufen und wird aus der Reihe der Pfarrer gewählt.

(2) Der Bischof wird aufgrund der Wahlvorschrift von der Landeskirchenversammlung gewählt. Seine Berufung geschieht auf unbegrenzte Dauer bis zur Vollendung des siebenzigsten Lebensjahrs.

(3) Die Einsegnung und Einsetzung des Bischofs erfolgt in einem Gottesdienst gemäß der in der Agende festgelegten Ordnung unserer Kirche. Sie gilt zugleich als Amtsantritt und Beginn seines Dienstverhältnisses.

(4) Sein Amtssitz ist die Stadt Hermannstadt, in der er aufgrund des mit der Kirchengemeinde abgeschlossenen Übereinkommens die Rechte eines Oberpfarrers wahrnimmt.

Artikel 112

(1) Der Bischof hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er achtet darauf, dass im ganzen Bereich der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Augsburgischen Bekenntnis bezeugt ist, lauter und rein gepredigt und die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß verwaltet werden;
- b) er führt die Aufsicht über die Gesamtgemeinde und aller ihrer Glieder, vornehmlich indem er regelmäßig Visitationen, möglichst in Begleitung des Landeskirchenkurators oder dessen Stellvertreters, vornimmt;
- c) er nimmt die seelsorgerliche Begleitung insbesondere der Pfarrer und der Mitarbeiter der Kirche wahr;
- d) er wendet sich in Rundschreiben, Hirtenbriefen und Kanzelabkündigungen an Glieder und Einrichtungen der Kirche;
- e) er ordiniert die Kandidaten des geistlichen Amtes zum Dienst in der Kirche nach der in der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien in der Agende festgelegten Ordnung;
- f) er lädt die Pfarrer und Vikare zu Pfarrerrüstzeiten und zu gemeinsamen Pfarrerversammlungen ein;
- g) er lädt geistliche und weltliche Mitarbeiter zu Rüstzeiten und zu gemeinsamen Versammlungen und Beratungen ein;
- h) er führt die Dechanten, die Bezirkskirchenkuratoren, den Hauptanwalt sowie die Mitglieder der Landeskirchenversammlung und des Landeskonsistoriums nach der in der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien in der Agende festgelegten Ordnung in ihr Amt ein;
- i) er vertritt die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien nach innen und außen, gemäß den Bestimmungen dieser Kirchenordnung;
- j) er lädt zu den Sitzungen der Landeskirchenversammlung, des Landeskonsistoriums und der Ausschüsse des Landeskonsistoriums ein;
- k) er berichtet der Landeskirchenversammlung verantwortlich über seine Tätigkeit;

- l) er führt den Vorsitz in den theologischen Prüfungen;
- m) er nimmt alle anderen in weiteren kirchlichen Ordnungen und Vorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Der Bischof ist berechtigt, in allen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien zu predigen und geistliche Amtshandlungen vorzunehmen.

(3) Er hat das Recht, an den Pfarrerversammlungen sowie an den Sitzungen der Körperschaften aller Kirchengemeinden, Bezirksgemeinden, Werke, Einrichtungen und Anstalten der Kirche auf dem Gebiet der Gesamtgemeinde teilzunehmen.



5. ABSCHNITT

Die Kanzlei des Landeskonsistoriums

Artikel 113

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat das Landeskonsistorium eine eigene Kanzlei. Sie führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Gesamtgemeinde durch.

(2) Die Leitung der Kanzlei des Landeskonsistoriums obliegt neben dem Bischof dem Hauptanwalt.

(3) Der Hauptanwalt wird aufgrund seiner Wahl durch die Landeskirchenversammlung in Dienst genommen.

(4) Stellvertreter des Hauptanwalts ist der erste Anwalt.

(5) Der Hauptanwalt, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist Schriftführer der Landeskirchenversammlung und des Landeskonsistoriums.

(6) Alle Schriftstücke der Kanzlei des Landeskonsistoriums sind durch den Bischof und den Hauptanwalt, gegebenenfalls durch deren Stellvertreter, zu unterzeichnen.

(7) Alle Mitarbeiter des Landeskonsistoriums können als Berichterstatter zu den Sitzungen der Landeskirchenversammlung sowie zu den Sitzungen des Landeskonsistoriums und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden.

Artikel 114

(1) Das Kassenamt des Landeskonsistoriums führt die Finanzgebarung der Gesamtgemeinde, der ihr eingeordneten Werke, Einrichtungen und Anstalten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, sowie jener kirchlichen Werke, Einrichtungen und Anstalten mit Rechtspersönlichkeit, für die das Landeskonsistorium einen dahingehenden Beschluss gefasst hat, durch.

(2) In seinen Aufgabenbereich gehört auch die Überprüfung der Buchhaltung und des Kassenwesens aller kirchlichen Dienststellen.



6. ABSCHNITT

Übergemeindliche Einrichtungen

Artikel 115

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrags gründet und betreibt die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien kirchliche Werke, Anstalten und Dienste sowie Stiftungen, Vereine und Gesellschaften.

(2) Die Gesamtgemeinde, die Bezirksgemeinden und die Kirchengemeinden sind Rechtsnachfolger der Stiftungen, Vereine und Werke – mit oder ohne Rechtspersönlichkeit – die sie gegründet haben und die unrechtmäßig vom kommunistischen Staat aufgelöst oder abgeschafft worden sind.

(3) Die Gesamtgemeinde, die Bezirksgemeinden und die Kirchengemeinden sind Rechtsnachfolger der Stiftungen, Vereine und Werke – mit oder ohne Rechtspersönlichkeit – die sie gegründet haben und deren Existenz endet, sofern die eigenen Statuten nicht andersweitig verfügen.

Artikel 116

Übergemeindliche Einrichtungen sind:

- a) juristische Personen, die sich in allen Rechtsangelegenheiten selbst vertreten. Ihre Satzungen werden durch die Landeskirchenversammlung zur Kenntnis genommen;
- b) juristische Personen, die in allen Rechtsangelegenheiten durch das Landeskonsistorium vertreten werden. Ihre Satzungen werden durch die Landeskirchenversammlung genehmigt;
- c) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die in allen Rechtsangelegenheiten durch das Landeskonsistorium vertreten werden. Ihre Satzungen werden durch die Landeskirchenversammlung beschlossen.

Artikel 117

Die erforderlichen Dienste werden durch das Landeskonsistorium eingerichtet und besetzt. Die Mitarbeiter in diesen Diensten stimmen ihre Tätigkeit mit dem Landeskonsistorium ab und sind diesem verantwortlich.



7. ABSCHNITT

Der Rat für Rechtsfragen

Artikel 118

(1) Die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien hat einen Rat für Rechtsfragen.

(2) Aufgrund schriftlich eingegangener Beschwerden nimmt der Rat für Rechtsfragen die Untersuchung von Beschlüssen, Wahlen und Verfahren der Landeskirchenversammlung und des Landeskonsistoriums vor.

(3) Der Rat für Rechtsfragen hat Zugang zu sämtlichen Unterlagen, die dem zu verhandelnden Beschluss oder Verfahren sowie der zu verhandelnden Wahl zugrunde liegen.

Artikel 119

(1) Der Rat für Rechtsfragen wird von der Landeskirchenversammlung gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen weder Angestellte der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien noch Mitglieder kirchlicher Körperschaften der Bezirks- oder Gesamtgemeinde sein.

(2) Die Mandatsdauer des Rates für Rechtsfragen ist die gleiche wie die der Landeskirchenversammlung. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Rates für Rechtsfragen vorzeitig aus, wird seine Stelle durch Nachwahl besetzt.

(3) Das Mandat der Mitglieder beginnt, bzw. erlischt mit dem Tag des Inkrafttretens der Neuwahl.

Artikel 120

(1) Dem Rat für Rechtsfragen zugestellte Beschwerden sind innerhalb von dreißig Tagen zu bearbeiten und sind zusammen mit dem Ergebnis dem Landeskonsistorium vorzulegen.

(2) Das Landeskonsistorium hat darüber in seiner nächsten, gegebenenfalls außerordentlichen, Sitzung zu verhandeln. Der diesbezügliche Beschluss wird der nächsten Landeskirchenversammlung vorgelegt.



V. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Artikel 121

Diese Kirchenordnung kann gemäß dem in Artikel 94,c geordneten Verfahren nur durch Beschluss der Landeskirchenversammlung, bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder der Landeskirchenversammlung, mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder angenommen, gekürzt, ergänzt, abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 122

(1) Diese Kirchenordnung wurde am 14. Juli 1997 durch die 62. Landeskirchenversammlung der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien beschlossen.

(2) Im Blick auf das neue Kultusgesetz (Gesetz Nr. 489/2006 vom 28. Dezember 2006) gilt diese Kirchenordnung mit den Änderungen, die einschließlich von der 74. Landeskirchenversammlung am 24. November 2007 beschlossen worden sind. Vom selben Tage an treten alle dieser Kirchenordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Kraft.

